

Die Regionaldirektorin	
Drucksache Nr.:14/0849-1	

	16.01.2023
Fraktionsanfrage Antwort	öffentlich

Beratungsfolge	Beratungsstatus	Sitzung am	TOP
Verbandsausschuss	zur Kenntnis	20.03.2023	

Be- **Antwort auf die Anfrage des Einzelmitgliedes**
treff: **Auswirkungen der Änderungen im Umsatzsteuerrecht ab 01.01.2023**

Antwort:

Zu den Fragen:

1. In welchen Bereichen des RVR ist diese Neuregelung anzuwenden?

Die bisherige Rechtslage privilegierte die öffentliche Hand dahingehend, dass eine Umsatzsteuerpflicht grundsätzlich nur im Rahmen der sog. Betriebe gewerblicher Art entstehen konnte. Ein solcher lag insbesondere nur dann vor, wenn die öffentliche Hand wirtschaftlich tätig wurde und mit der Tätigkeit einen Umsatz von mehr als 35.000 € pro Jahr erwirtschaftete. Die Umsatzsteuerpflicht stellte damit für die öffentliche Hand eine Ausnahme dar, die Nichtsteuerbarkeit die Regel. Diese Grundsatz-Ausnahme-Regelung wird mit der gesetzlichen Neuregelung umgekehrt: aus Gründen der Wettbewerbsgleichheit unterliegt die öffentliche Hand nunmehr grundsätzlich mit all jenen Tätigkeiten, die auch durch Unternehmer der Privatwirtschaft am Markt angeboten werden können, der Umsatzsteuer. Die neue Regelung des § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) normiert Ausnahmen von dem neuen Grundsatz, wonach Tätigkeiten der öffentlichen Hand nicht der Umsatzsteuer unterliegen.

§ 2b UStG ist jedoch nur eröffnet, sofern der RVR auf hoheitlicher Grundlage tätig wird:

Handelt die öffentliche Hand auf öffentlich-rechtlicher Grundlage, d. h. übt sie Tätigkeiten aus, die ihr im Rahmen der öffentlichen Gewalt obliegen, gilt sie nicht als Unternehmerin und muss keine Umsatzsteuer zahlen. Dies gilt jedoch nicht, sofern eine Behandlung als Nichtunternehmerin zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führen

würde, d. h. immer dann, wenn auch ein Unternehmer der Privatwirtschaft die Tätigkeit ausüben könnte, ist eine potenzielle Wettbewerbsverzerrung anzunehmen. Die Privilegierung ist dann ausgeschlossen und die öffentliche Hand ist zur Umsatzbesteuerung verpflichtet.

Die Rechtsbeziehungen des RVR fußen überwiegend auf privat-rechtlicher Grundlage, so dass der Anwendungsbereich des § 2b UStG nicht eröffnet ist. Die Umsätze des RVR sind also überwiegend der Umsatzsteuer zu unterwerfen.

Das öffentlich-rechtliche Handeln des RVR beschränkt sich auf einzelne öffentlich-rechtliche Verträge (z. B. Planung des RS 1), von denen bis dato aber keiner die Voraussetzungen des § 2b erfüllt. Letztlich scheiterte es an dem Merkmal der potenziellen Wettbewerbsverzerrung, da nahezu alle Leistungen, die der RVR anbietet, auch von Unternehmen der Privatwirtschaft angeboten werden können. (Hiervon ausgenommen ist bspw. die Regionalplanung im engeren Sinne, die dem RVR vom Land übertragen wurde und eine hoheitliche Tätigkeit darstellt.)

Die Neuregelung führte beim RVR zu einem umfangreichen Organisationsaufwand, wie z. B. das Umstellen von Barkassen, Anpassen von Ausgangsrechnungen, Anpassung von Verträgen u. Ä. Die einzelnen Organisationsschritte wurden von Referat Finanzmanagement i. V. m. den Fachreferaten weitestgehend abschließend durchgeführt, so dass eine regelkonforme Besteuerung ab dem 01.01.2023 sichergestellt ist.

2. Bestehen steuerliche Ausnahmetatbestände?

§ 2b selbst ist der steuerliche Ausnahmetatbestand zum Grundsatz, dass die Umsätze der öffentlichen Hand nunmehr der Umsatzsteuer unterliegen. Innerhalb der Norm existiert die Rückausnahme, dass auch hoheitliche Umsätze der Umsatzsteuer unterliegen, soweit sie zu Wettbewerbsverzerrungen führen.

Aktuell sind grundsätzlich alle Umsätzen des RVR umsatzsteuerbar (Ausnahme: Regionalplanung i. e. S.). Einige Umsätze sind jedoch umsatzsteuerfrei, wie z. B. die Vermietung und Verpachtung von Flächen/Gebäuden, Umweltbildungsmaßnahmen oder bestimmte Kulturveranstaltungen.

3. Werden Verteuerungen für den Bürger/Kunden eintreten?

Die Umsatzsteuer trägt grundsätzlich der Endkunde/Endverbraucher. Der RVR wird die Umsatzsteuer aber in der Regel auf die Kunden umlegen (z. B. in den Shops, den Besucherzentren usw.), so dass es zu Verteuerungen kommen wird. Bestehende Verträge, in denen nicht auf eine etwaige Umsatzsteuerbarkeit hingewiesen wurde, bleiben bestehen, so dass sich hier keine Änderungen bzw. Verteuerungen für den Vertragspartner ergeben.

Sachbearbeiter/in	Referat / Referatsleiter/in	Bereich / Beigeordnete/r	Regionaldirektorin Karola Geiß-Netthöfel
Büchner, Ariane	Holtmann, Thomas	Bereich II Wirtschaftsführung	
Akt.zeichen		Schlüter, Markus	